

RS Vwgh 1990/9/26 90/02/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

EGVG Art9 Abs1 Z1;

VStG §45;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wenngleich keine Bindung der einen Behörde an den von einer anderen Behörde in einem anderen Verwaltungsstrafverfahren vorgenommenen Ausspruch der Einstellung dieses Verfahrens besteht, so hat die erstgenannte Behörde dennoch zu begründen, warum sie den zur Einstellung des Verfahrens führenden Umstand nicht so wie die andere Behörde beurteilt hat. Die Unterlassung einer derartigen Begründung stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020059.X01

Im RIS seit

26.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at